



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

*11 Seiten*

Westfälische Wilhelms-Universität Münster · Schloßplatz 2 · 4400 Münster

REKTORAT – DIE REKTORIN

4400 Münster, 17.02.1993  
Schloßplatz 2

Telefon: Vermittlung (02 51) 83-1  
Telefax (02 51) 83-48 31  
Telex 8 92 529 UNIMS d

Dezernat  
Bearbeiter  
Telefon: Durchwahl (02 51) 83-

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2354**

### **S t e l l u n g n a h m e**

zum Entwurf der Landesregierung  
des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
- Drucksache 11/4621 -

Die Westfälische Wilhelms-Universität hat im Februar 1992 zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung gegenüber mit dem anliegenden Schreiben Stellung bezogen und den Gesetzentwurf - insbesondere die §§ 6 Abs. 4 und 27 Abs. 1 - mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Der nun vorliegende Kabinettsentwurf ist - sicher nicht zuletzt aufgrund des mit aller Deutlichkeit formulierten Protests aus allen Hochschulen - zwar an einigen Stellen entschärft, die Grundrichtung des Gesetzentwurfs jedoch beibehalten worden.

**Zu Nr. 4) § 6 Abs. 4:** Die Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über Studien- und Prüfungsregelungen wird einen nicht hinnehmbaren Autonomieverlust der Hochschulen nachsichziehen. Hieran ändert auch das nach dem Kabinettsentwurf vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung hierfür herzustellende Benehmen mit der Universität nichts.

Es ist dringend geboten, Rahmenbedingungen herzustellen, die die Studierenden in die Lage versetzen, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit durchführen zu können. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat seit Jahren eine hohe Überlast getragen und nimmt im Landesvergleich hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen und der Studiendauer den vordersten Platz ein. Die Westfälische Wilhelms-Universität arbeitet intensiv und kontinuierlich an einer Reform der Studiengänge. Diese kann im Sinne von Erhaltung der "Qualität der Lehre" nur gelingen, wenn Lehrende und Studierende zusammenwirken. Ministerielle Diktate können für die Motivation nur hinderlich sein. Die in § 6 Abs. 4 getroffene Regelung wird deshalb von der Westfälischen Wilhelms-Universität mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Zu Nr. 9) § 27 Abs. 2:

Hier wird eine dirigistische Leitung des Fachbereichs eingeführt, die den Fachbereichsrat als gewähltes Gremium des Fachbereichs zugunsten der Stellung des Dekans entmachtet. Wenn die Kompetenzen des Fachbereichsrats auf die Einzelperson des Dekans verlagert werden, wird das Prinzip der Gruppenuniversität auf der Ebene der Fachbereiche unterlaufen. Auch die als Modellversuch für den Fachbereich eingeführte Möglichkeit, sich eine dem demokratischen Selbstverständnis der Gruppenuniversität widersprechende Leitung zu schaffen, trifft die Universitätsstruktur im Kern und muß deshalb von der Westfälischen Wilhelms-Universität im Interesse aller Gruppen abgelehnt werden.

Die Westfälische Wilhelms-Universität ist nicht bereit, den mit diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Verlust ihrer Autonomie und den Eingriff in die demokratische Struktur der Gruppenuniversität hinzunehmen, und fordert, daß Ziel und Selbstverständnis der wissenschaftlichen Hochschulen, wie sie in § 3 Abs. 1 WissHG festgeschrieben sind, nämlich Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium, keinesfalls angetastet werden.

Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften" (Drucksache 11/1820)

Die Westfälische Wilhelms-Universität steht der Promotionsmöglichkeit von Fachhochschulabsolventen grundsätzlich positiv gegenüber. Voraussetzung ist gemäß § 94 Abs. 2 c WissHG bislang ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4. Wenn nun entsprechend befähigte Fachhochschulabsolventen ohne Erwerb eines weiteren Hochschuldiploms zur Promotion zugelassen werden sollen, wären hierfür jedoch Aufbaustudien zu fordern, die etwa den Umfang der in § 94 Abs. 2 b geforderten Studien nach einem berufsqualifizierenden Abschluß nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelzeit von mindestens sechs Semestern erreichen sollten.

Die "entsprechende Befähigung" der Fachhochschulabsolventen müßte im übrigen definiert werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß Promotionen von Fachhochschulabsolventen nur für Fachbereiche in Betracht kommen, die Studiengänge anbieten, die auch in einer Fachhochschule angeboten werden. Die Verpflichtung in dem vorgesehenen § 94 Abs. 2 Satz 4 müßte sich deshalb auch auf die Promotionsordnungen in diesen Fächern beschränken.

Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Antrag der Fraktion der CDU auf Einführung einer Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten in die Prüfungsordnungen für erste Staatsprüfungen aufzunehmen (Drucksache 11/3199)

Die Westfälische Wilhelms-Universität begrüßt den Antrag der Fraktion der CDU, für erste Staatsprüfungen die Möglichkeit eines "Freischusses" vorzusehen.

Die Westfälische Wilhelms-Universität unterstützt dieses Anliegen und wird dafür Sorge tragen, entsprechende Regelungen in ihre Hochschulprüfungsordnungen einzuführen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsökologie vom 08.09.1992 bereits erstmalig eine Hochschulprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität diese "Freischuß"-Regelung vorsieht.

Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Fragenkatalog der SPD-Landtagsfraktion betreffend Gesetzentwurf Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften:

1.) Information der Hochschulen über die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 7 WissHG

- a) Die Pressestelle der Universität unterrichtet die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, das Rektorat gibt eine Universitätszeitung heraus und hält regelmäßig Pressekonferenzen ab.
- Neben ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Forschungsbericht hat die Universität ein Forschungsjournal ins Leben gerufen, das dazu dient, Forschungen aus der Universität einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.
- Weitere Informationen sind dem Verkündungsblatt der Universität, die Amtlichen Bekanntmachungen, zu entnehmen.
- Darüber hinaus wird die Öffentlichkeit durch zahlreiche Berichte in der Tagespresse über die Westfälische Wilhelms-Universität informiert.
- b) Durch Presseveröffentlichungen und durch die Zusendung der jeweiligen Forschungsberichte, Universitätsperiodika sowie der jeweiligen Verkündungsblätter wird ein ausreichender Informationsaustausch erreicht. Diese gegenseitige Information erweist sich auch als sinnvoll, da sich die Aufgaben und damit die Problemstellungen der Hochschulen gleichen und manche Anregung für die eigene Aufgabenerfüllung und Problembewältigung aufgenommen werden kann.
- c) Eine systematische, formalisierte Berichterstattung an die Parlamentarier und das Kabinett ist bei den derzeitigen Belastungen nur durch erhebliche zusätzliche Personal- und Sachmittel zu leisten.
- d) An dieser Stelle ist auf die Veröffentlichung des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik hinzuweisen, in die die von den einzelnen wissenschaftlichen Hochschulen gelieferten Daten eingehen. Einen Apparat für diesen Zweck aufzubauen würde Mittel binden, die zur Erfüllung der grundständigen Aufgaben dringend benötigt würden.

## 2.) Rechtsverordnung zu den geplanten Eckdaten § 6 Abs. 4 WissHG

- a) Die Festlegung struktureller und quantitativer Eckdaten kann durchaus zu einer Verkürzung der Studienzeiten führen. Eine sinnvolle Studienreform kann jedoch niemals durch ministerielle Diktate erfolgen. Eine erfolgreiche Studienreform bedarf der Zusammenarbeit von wissenschaftlicher Hochschule und Ministerium. Das im Kabinettsentwurf für die Rechtsverordnung geforderte Benehmen mit den Hochschulen ist als schwächste aller möglichen Formen der Beteiligung keinesfalls ausreichend, um das in der Frage der Studienreform notwendige verantwortungsvolle Zusammenwirken von wissenschaftlichen Hochschulen und Ministerium sicherzustellen. Durch Einhaltung der Regelstudienzeiten wäre die notwendige Verkürzung der Studienzeiten gegeben. Bei nur quantitativer Betrachtung besteht die Gefahr, die Qualität der Ausbildung und die Qualifizierung der Studierenden zu vermindern.
- b) Neben einer nach sorgfältiger Prüfung vorzunehmenden Reduzierung der Studieninhalte sind hier insbesondere die Verbesserung der äußeren Studienbedingungen, wie die Ausstattung der wissenschaftlichen Hochschulen mit Personal- und Sachmitteln und Räumen, damit Lehre auch in kleineren Gruppen durchgeführt werden kann, zu nennen. Nicht zuletzt kämen hier auch flankierende soziale Maßnahmen einschließlich des Wohnheimbaus in Betracht, die den Studierenden die Konzentration auf ihr Studium ermöglichen.
- c) Der Studienerfolg wird unmittelbar durch die Qualität der Lehre, die nicht unerheblich von dem jeweiligen Forschungsengagement abhängt, und durch die Motivation und den Einsatz von Lehrenden und Lernenden beeinflusst. Die Stellenbesetzungssperre verursacht gravierende Engpässe im Pflichtlehreangebot, so daß künftig erhebliche Studienzeitverlängerungen die Hochschulen und die Studierenden belasten werden.
- d) Unter dem Gesichtspunkt der Studienzeitverkürzung wird die Einführung eines "Freiversuchs" sehr positiv gesehen. Wenn nach einer bestandenen Prüfung die Möglichkeit der Notenverbesserung durch ein weiteres Prüfungsverfahren eingeräumt wird, ist durchaus mit einer erhöhten Belastung, die nicht nur den organisatorischen Bereich, sondern auch die jeweiligen Prüfer trifft, zu rechnen. In welchem Umfang sich die Belastung erhöhen wird, kann zur Zeit noch nicht eingeschätzt werden.

- e) Sämtliche Prüfungsordnungen neuzufassen, erfordert einen zur Zeit unzumutbaren Aufwand für alle Beteiligten. Um wenigstens landesweit die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, müssen die Inhalte in Fachgruppen, wie sie die LRK eingerichtet hat, abgestimmt werden.

### 3.) Frauenbeauftragte § 23 a WissHG

Nach hiesiger Auffassung ist die vorgesehene Änderung nicht geeignet, den Frauenbeauftragten eine angemessenere Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, da die Frauenbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen trotz zusätzlicher Bestellung von Frauenbeauftragten in allen Fachbereichen bereits jetzt überlastet sind. Die Freistellung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen im Umfang von insgesamt höchstens einer Vollzeitstelle reichen nicht aus, um diese Aufgaben in einer so großen Hochschule wie der Westfälischen Wilhelms-Universität in vollem Umfang gerecht werden zu können.

### 4.) Erweiterung der Zuständigkeiten der Dekane § 27 Abs. 2 WissHG

- a) Hier wird eine dem Prinzip der Gruppenuniversität widersprechende Leitungsstruktur geschaffen, indem Kompetenzen des Fachbereichsrats auf die Einzelperson des Dekans verlagert werden. Die dirigistische Leitung widerspricht der demokratischen Universitätsstruktur und kann im Interesse aller Gruppen keinesfalls hingenommen werden.

Darüber hinaus kann die "Allzuständigkeit" des Dekans in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lehre hinsichtlich des erklärten Zieles, eine Verbesserung der Lehre herbeizuführen, nur kontraproduktiv wirken. Wenn dem Dekan die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einsatz aller Mitarbeiter des Fachbereichs übertragen wird, wird hierdurch deren sachgerechte Zuordnung, die auch eine weitere Qualifizierung durch Mitwirkung in der Forschung gewährleistet, verhindert. Jede dirigistische Bevormundung zerstört Eigeninitiative und Selbstverantwortung bei allen Beteiligten.

- b) Die Durchsetzung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots durch einen einzelnen Hochschullehrer sollte im Streitfall, wenn die Beschlüsse des Fachbereichsrats nicht beachtet werden, durch die Rektorin/den Rektor erfolgen. In der Regel gelingt es auf Fachbereichsebene ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot zu erstellen. Ausnahmefälle sollten nicht zu gesetzlichen Regelungen führen.

5.) Berichtspflicht des Rektorats und Qualifikation des Kanzlers § 47 WissHG

- a) In der Westfälischen Wilhelms-Universität hat sich dieses Problem noch niemals gestellt. In streitigen Angelegenheiten sollte ggf. die Berichtspflicht dem Rektorat obliegen.
- b) Unter Berücksichtigung des gesamten Aufgabenspektrums des Kanzlers erscheint es angezeigt, wenn weiterhin für dieses Amt juristische Qualifikationen erwartet werden. Die Öffnung der Qualifikationsvoraussetzungen kann auch einer Funktionsverbesserung der Verwaltung entgegenstehen. Spezifische Qualifikationen und Erfahrungen für Managementaufgaben sollten bei der Stellenausschreibung gefordert werden.

6.) Weitergefaßte Fachbezeichnungen § 51 Abs. 1 WissHG

Der Vorschlag wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereits praktiziert, in dem sie Breite in der Lehre fordert und die Spezialisierung auf die Forschung begrenzt.

7.) Erweiterung der mündlichen Habilitationsleistungen § 95 Abs. 3 WissHG

Die Westfälische Wilhelms-Universität vertritt seit langem die Auffassung, daß durch die mündliche Habilitationsleistung auch die didaktischen Fähigkeiten des Habilitanden erwiesen werden müssen. Zweifel bestehen jedoch daran, ob der Nachweis der didaktischen Qualifikation zwingend in einer zusätzlichen mündlichen Habilitationsleistung, nämlich einer studiengangsspezifischen Lehrveranstaltung, nachgewiesen werden muß. Dies sollte weiterhin auch im Rahmen der bisherigen mündlichen Habilitationsleistung möglich sein.

8.) Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Rektorin/ den Rektor § 108 Abs. 1 WissHG

- a) Interessenkonflikte für die Rektorin bzw. den Rektor werden nicht gesehen. Im übrigen ist hier zu berücksichtigen, daß bei Einführung des vorgesehenen § 6 Abs. 4 WissHG in den Prüfungsordnungen nur noch die Einhaltung der Eckwerte zu prüfen sein wird.



- b) Die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnungen des Landes kann nur durch (von der Landesrektorenkonferenz einzusetzende) Fachgruppen, die die inhaltliche Abstimmung vornehmen, gewährleistet werden. Wie unter Nr. 2 a) dargelegt, wird es problematisch sein, die Vergleichbarkeit zu den Prüfungsordnungen von Hochschulen anderer Bundesländer zu erhalten.

9.) Die Westfälische Wilhelms-Universität hält sich in dieser Frage nicht für betroffen.

10.) Promotion für Fachhochschulabsolventen § 94 Abs. 2 WissHG

- a) Die für diese Stellungnahme zur Verfügung stehende Zeit ist zu knapp, um konkrete Vorgaben für "angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern" zu entwickeln. Mindestanforderungen wären in jedem Fall die gemäß § 94 Abs. 2 b geforderten Studien nach einem berufsqualifizierenden Abschluß nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Im übrigen wird hier darauf hingewiesen, daß die Definition eines "qualifizierten Fachhochschulabschlusses" näher zu bestimmen ist.
- b) Grundsätzlich kommen hierfür alle Fachbereiche in Betracht, in denen Studiengänge angesiedelt sind, die auch von Fachhochschulen angeboten werden.
- c) Die Verwirklichung von "kooperativen Promotionsverfahren" zwischen Universität und Fachhochschule werden zur Zeit hier nicht gesehen. In der Universität wird für die Teilnahme an Promotionsverfahren die Habilitation oder der Nachweis habilitationsadäquater Leistungen vorausgesetzt. Es gibt einzelne, mit Fachhochschullehrenden gemeinsam durchgeführte Forschungsprojekte, in denen sich jedoch diese Frage noch nicht stellt.

11.) Personalstruktur an Fachhochschulen § 40 FHG

Die Westfälische Wilhelms-Universität hält sich in dieser Frage für nichtbetroffen.

## 12.) Anregungen und Vorschläge

Die im Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung des § 54 Abs. 2, durch die klargelegt wurde, daß die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" nur an hauptberuflich außerhalb der Hochschule tätige Personen verliehen werden kann, findet sich bedauerlicherweise im Kabinettsentwurf nicht wieder. Aufgrund der fehlenden Definition des Personenkreises, der für die Verleihung dieser Bezeichnung in Betracht kommt, ist es in der Vergangenheit zu Irritationen gekommen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die im Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung des § 54 Abs. 2 wieder aufzunehmen.

Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu den Fragen der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend Gesetzentwurf Änderung Hochschulrechtlicher Vorschriften:

Zu 1.):

An der Westfälischen Wilhelms-Universität wird in der Regel Grundlagenforschung, jedoch keine Auftragsforschung durchgeführt. Wenn für die gesetzlich verankerte Forschungsberichterstattung der Hochschulen die Angabe des Drittmittelgebers, des Finanzvolumens des Projekts und des angestrebten Verwertungszusammenhangs zur Auflage gemacht wird, besteht die Gefahr, daß Drittmittelgeber, um dieses zu vermeiden, ihre Forschungsprojekte an außeruniversitäre Einrichtungen, die nicht einer derartig transparenten Berichtspflicht unterliegen, vergeben.

Zu 2.):

Ein Widerspruch zwischen § 6 Abs. 4 WissHG und der in § 108 WissHG eingeführten Möglichkeit, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Rektorin oder den Rektor zu übertragen, wird nicht gesehen. Aufgrund des § 6 Abs. 4 WissHG wird in den Prüfungsordnungen tatsächlich nichts mehr zu genehmigen bleiben, so daß die Möglichkeit der Kompetenzverlagerung für die Genehmigung von Prüfungsordnungen vom Ministerium auf die Rektorin letztlich eine bloße Verfahrensvereinfachung darstellen wird.

Die Einführung eines "Freiversuchs" wird begrüßt und kann nach Einschätzung der Westfälischen Wilhelms-Universität durchaus zu einer Verkürzung der Studienzeiten führen. Für die Studierenden wird sich hierdurch eine erhebliche Entlastung vom Prüfungsdruck ergeben.

Zu 3.):

Das Amt der Frauenbeauftragten ist in der Westfälischen Wilhelms-Universität auf große Akzeptanz gestoßen. So sind unterstützend in allen Fachbereichen auch Fachbereichsfrauenbeauftragte bestellt worden. Die Position der Frauenbeauftragten bedarf - jedenfalls in der Westfälischen Wilhelms-Universität - keiner Stärkung. Aufgrund der Größe der Westfälischen Wilhelms-Universität sind die Frauenbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen dennoch derartig belastet, daß es sich als schwierig erweist, Frauen zu finden, die bereit sind, diese Funktionen auszuüben. Hier könnte durch eine größere Entlastungsmöglichkeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen von ihren sonstigen Dienstaufgaben Abhilfe geschaffen werden.

Zu 7.):

Die Lehrqualifikation wird in der Regel im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung durch einen Vortrag, der den Studierenden des Fachbereichs offensteht, nachgewiesen werden. Hier ist auch zu berücksichtigen, daß in der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Habilitationsleistungen ein Habilitationsausschuß entscheidet, dem Studierende mit beratender Stimme angehören, so daß auch Studierende an der Diskussion über die Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung und die Lehrqualifikation des Habilitanden beteiligt sind.

Gesetzliche Vorschriften sind nicht der angemessene Weg, die didaktische Qualifikation des Lehrkörpers zu stärken. Die Westfälische Wilhelms-Universität achtet bei Berufungen in besonderer Weise auf die Qualifikation in der Lehre.

Zu 9.):

Die Öffnung der wissenschaftlichen Hochschulen für Berufstätige ohne Qualifikation gemäß § 65 WissHG erscheint durch die vorgesehenen Einstufungsprüfungen ausreichend. Überzeugende Gründe für einen Verzicht auf die Einstufungsprüfung sind nicht ersichtlich. Allenfalls könnte an die Stelle der Einstufungsprüfung eine fach- und studiengangbezogene Eignungsprüfung treten.

Zu den weiteren Fragen:

- Ein einheitliches Landeshochschulgesetz, das die Regelungen sowohl für die wissenschaftlichen Hochschulen als auch für die Fachhochschule beinhaltet, erscheint aufgrund der in etlichen Bereichen für beide Hochschularten unterschiedlichen Regelungen nicht angezeigt. Im übrigen müßten in ein solches Gesetz alle weiteren Hochschulen des Landes einbezogen werden.
  
- Die Kritik der Westfälischen Wilhelms-Universität an dem vorgelegten Gesetzentwurf beruht auch im wesentlichen darauf, daß insbesondere § 6 Abs. 4 einen nicht hinnehmbaren Autonomieverlust der wissenschaftlichen Hochschulen nach sich ziehen wird. Die gesetzlichen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen, Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium, werden hierdurch unterlaufen, die wissenschaftlichen Hochschulen zu Ausbildungsanstalten herabgestuft.

- Die Westfälische Wilhelms-Universität würde es begrüßen, wenn der bisherige Rahmen der Autonomie der wissenschaftlichen Hochschulen erhalten bliebe. Die Westfälische Wilhelms-Universität fordert deshalb eine ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 4 WissHG. Als Mindestforderung ist in § 6 Abs. 4 eine rechtlich verbindliche Beteiligung der wissenschaftlichen Hochschulen an der Festlegung von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen vorzusehen, die den wissenschaftlichen Hochschulen erlaubt, die unbestritten notwendigen Studienreformen mitzugestalten und mittragen zu können.

Hinsichtlich der Selbstverwaltungskompetenz ist auf § 27 Abs. 2 WissHG zu verweisen, der eine dirigistische Leitung des Fachbereichs einführt, die den Fachbereichsrat als gewähltes Gremium des Fachbereichs zugunsten der Stellung des Dekans entmachtet. Durch diese Verlagerung von Gremienkompetenzen auf die Einzelperson des Dekans wird ein dem Prinzip der Gruppenuniversität widersprechendes Leitungsmodell geschaffen, das die demokratische Universitätsstruktur im Kern trifft und deshalb von der Westfälischen Wilhelms-Universität im Interesse aller Gruppen keinesfalls hingenommen werden kann.

- Die Einführung von Globalhaushalten ist dringend erforderlich. Bei stets knapper werdenden Ressourcen kann nur eine flexiblere Verwendung der Haushaltsmittel die Grundversorgung ermöglichen. Entsprechende Bestimmungen sind in der Landeshaushaltsordnung zu verankern.

- Die Westfälische Wilhelms-Universität hat bereits einen Umweltbeauftragten eingesetzt, der diese Funktion neben seiner dienstlichen Tätigkeit wahrnimmt. Eine Haushaltsstelle steht für diesen Aufgabenbereich nicht zur Verfügung. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat im übrigen ein Zentrum für Umweltforschung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung errichtet. Eine weitere Berücksichtigung ökologischer Probleme in Lehre und Forschung ist über die Vergabe von Projekten denkbar.

- Durch eine gezielte Einflußnahme der Öffentlichkeit an der Entwicklung, Auswahl und Prioritätensetzung bei Studieninhalten und Forschungsvorhaben könnte die Freiheit der Forschung und Lehre tangiert werden. In der Westfälischen Wilhelms-Universität besteht in der Medizinischen Fakultät eine Ethikkommission, die Forschungsvorhaben, die sich nicht unumstrittenen Bereichen zuwenden, auf ihre ethische Durchführbarkeit hin überprüft. Entsprechende Kommissionen erscheinen für ähnlich sensible Bereiche durchaus denkbar.

- Die Westfälische Wilhelms-Universität informiert die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ihre Probleme und Problemlösungen und alle wesentlichen Vorgänge durch Presseveröffentlichungen, universitäre Periodika und nicht zuletzt durch wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich auch an die Öffentlichkeit richten. Die Diskussion über Studieninhalte und Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule erfolgt weiter durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch die Arbeitsstelle für Forschungstransfer.

Studieninhalte und Forschungsvorhaben werden in der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kommissionen und Ausschüssen, in denen alle Gruppen vertreten sind, sowohl auf der Ebene der Fachbereiche als auch auf zentraler Ebene diskutiert. Hochschulübergreifend findet diese Diskussion z.B. in der von der Landesrektorenkonferenz gebildeten Fachgruppe Geschichte statt.

- In der Westfälischen Wilhelms-Universität wird zur Zeit ein neues Universitätskonzept entwickelt. Dieses wird in einer Veranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Darüber hinaus findet ein ständiger Austausch von Wissenschaft und Praxis statt. So wird im März 1993 z.B. ein Transfermeeting stattfinden. Darüber hinaus stehen den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Kuratorien zur Seite, in denen außerhalb der Universität stehende Persönlichkeiten, vor allem Vertreter anderer Institutionen, beratend an der Aufgabenerfüllung mitwirken können.

Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Antrag der Fraktion der F.D.P. die Finanzautonomie für alle Hochschulen betreffend (Drucksache 11/4581)

Die Westfälische Wilhelms-Universität begrüßt die Einführung von Globalhaushalten. Die Budgetsouveränität für die wissenschaftlichen Hochschulen erscheint als einzige Möglichkeit, bei knappen Ressourcen die Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen zu können. Festlegungen im Haushaltsplan verhindern den wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln. Die Stellenbesetzungssperre, die im Haushaltsplan verankerte Stellen für ein Jahr trifft, belastet die Hochschulen unvergleichlich härter als alle anderen öffentlichen Einrichtungen. Die Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs werden, zum Teil wegen der Knappheit, häufig nur für zwei Jahre besetzt. Die angemessene Erfüllung des Pflichtlehrangebots ist nicht mehr möglich, weil in einigen Bereichen bis zu 50 % des Personals fehlen. Die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften erlauben nur Regressionen.

Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zum Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften" (Drucksache 11/4621)

Zu A: Für die Einführung eines einheitlichen Landeshochschulgesetzes wird kein Bedarf gesehen. Ein einheitliches Hochschulgesetz erscheint im übrigen nicht praktikabel. Zum einen wird die Handhabung aufgrund der für die verschiedenen Hochschultypen erforderlichen unterschiedlichen Regelungen schwieriger sein, zum anderen erscheint eine gebotene Anpassung an neue Verhältnisse durch Änderung einzelner Vorschriften, die vielleicht nur einen Hochschultyp betreffen, zu aufwendig. Dieser Aufwand würde im Widerspruch zu dem Ziel der Deregulierung stehen.

Zu Artikel I:

Zu 1.): Die Möglichkeit, wissenschaftliche Hochschulen auch auf privatrechtlicher Grundlage zu betreiben, wird im Grundsatz positiv gesehen. Die Umsetzung für große, seit Jahren mit Überlast kämpfende wissenschaftliche Hochschulen erscheint jedoch nahezu aussichtslos. Die Förderung von Pilotprojekten, die für die seit Jahren die Überlast der universitären Ausbildung im Land Nordrhein-Westfalen tragenden wissenschaftlichen Hochschulen nicht in Betracht kommen, sollte vor dem Hintergrund, daß öffentliche Mittel auch für den Hochschulbereich von Jahr zu Jahr knapper werden, privaten Trägern überlassen bleiben.

Zu 2.): Der Änderungsantrag der F.D.P. wird ausdrücklich begrüßt. Die Westfälische Wilhelms-Universität hat sich aus den gleichen Gründen mit aller Entschiedenheit gegen den im Gesetzentwurf vorgesehenen § 6 Abs. 4 gewandt.

Zu 3.): Die Rektoratsverfassung hat sich in der Westfälischen Wilhelms-Universität gut bewährt. Die Leitung der wissenschaftlichen Hochschule durch ein Kollegialorgan mit gewählten Mitgliedern aus der Professorenschaft entspricht dem demokratischen Selbstverständnis der Westfälischen Wilhelms-Universität.



Zu 4.): Die Westfälische Wilhelms-Universität hat sich in ihrer Stellungnahme zum Kabinettsentwurf mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung des § 27 Abs. 2 gewandt. Die Verlagerung von Gremienkompetenzen auf den Dekan widerspricht der demokratischen Verfassung der Universität. Die Stellung des Dekans als primus inter pares muß erhalten bleiben.

Zu 5.): Für diesen Vorschlag besteht kein Bedarf. Entgegen der Begründung der Fraktion der F.D.P. besteht keine Rechtsunsicherheit sowohl für den AStA als auch für die Fachschaften. Den Fachschaften können bereits jetzt durch das Studentenparlament Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Diese Mittelbewirtschaftung wird jedoch durch den AStA bzw. das Studentenparlament kontrolliert. Wegen der personellen und organisatorischen Nähe von AStA und Studentenparlament zu den Fachschaften erscheint diese Form der Kontrolle äußerst sachgerecht; eine Kontrolle durch das Rektorat erscheint dem gegenüber nicht praktikabel.

Zu 6.): Die Westfälische Wilhelms-Universität bemüht sich seit langem, neben den üblichen Einführungsvorlesungen Tutorien für Erstsemester einzurichten. Aufgrund der für das Programm "Qualität der Lehre" zur Verfügung stehenden Mitteln gelingt dies auch nur in geringem Umfang. Eine gesetzliche Festschreibung für die Einrichtung von Tutorien wird nicht für angemessen erachtet. Falls künftig ausreichend Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden, genügt eine Regelung durch Erlaß.

Zu 7.): Der Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule wird grundsätzlich positiv gesehen. Es ist jedoch unverzichtbar, daß die Promotionsverfahren für diesen Promovendenkreis in derselben Weise durchgeführt werden wie für die Absolventen eines wissenschaftlichen Universitätsstudiums. Die Fachhochschulabsolventen müssen sich, wenn sie einen regulären Doktorgrad an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangen wollen, denselben Standards und denselben Verfahren unterwerfen. Die Standards für Promotionsverfahren werden von der wissenschaftlichen Hochschule festgelegt. Die Beteiligung eines Fachhochschulprofessors als Gutachter müßte für einzelne Verfahren geprüft werden.

Mit der Promotion wird ein akademischer Grad, jedoch kein berufsqualifizierender Abschluß erworben.



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

Westfälische Wilhelms-Universität Münster · Schloßplatz 2 · 4400 Münster

An das  
Ministerium für Wissenschaft  
und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf

REKTORAT – DIE REKTORIN

4400 Münster, 19.02.1992  
Schloßplatz 2

Telefon: Vermittlung (02 51) 83-1  
Telefax (02 51) 83-48 31  
Telex 8 92 529 UNIMS d

Dezernat 1.2  
Bearbeiter Frau Thoden/hum  
Telefon: Durchwahl (02 51) 83- 22 51

**Betr.:** Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

**Bezug:** Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1991 - I B 1 - 7511/7531/7541 -

Die Gremien der Westfälischen Wilhelms-Universität haben sich mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften befaßt und lehnen einhellig den Gesetzentwurf mit aller Entschiedenheit ab. Die Änderungen machen deutlich, daß dem Gesetzgeber jedes Verständnis für Art und Aufgaben einer Universität fehlt. Durch die Änderungen werden die Ziele und das Selbstverständnis der Universität im Kern angetastet. Die Westfälische Wilhelms-Universität ist unter keinen Umständen gewillt, den damit verbundenen Verlust an demokratischer Selbstbestimmung, der auf eine Entmündigung der Universität hinausläuft, hinzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Vorschriften hervorzuheben:

**§ 6 Abs. 4:** Die Ermächtigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über Studien- und Prüfungsregelungen wird einen nicht hinnehmbaren Autonomieverlust der Hochschulen nach sich ziehen. Wenn diese Änderung des WissHG damit begründet wird, daß den Hochschulen die effiziente Um-

setzung wichtiger Teile des Aktionsprogramms "Qualität der Lehre" erleichtert werden sollte, kann nur darauf hingewiesen werden, daß hierdurch schon die Bezeichnung des Aktionsprogramms konterkariert wird. Eine Verbesserung der Lehre wird durch diesen zentralistischen Dirigismus mit Sicherheit nicht erreicht, vielmehr muß mit einem hohen Qualitätsverlust der Studiengänge in Nordrhein-Westfalen gerechnet werden. Als Ergebnis dieses Aktionismus in der Studienreform des Landes Nordrhein-Westfalen ist sogar damit zu rechnen, daß die nordrhein-westfälischen Hochschulabsolventen nicht mehr konkurrenzfähig im Vergleich mit Absolventen aus anderen Bundesländern sein werden.

Die weitere Begründung, mit der den Universitäten diese Entmündigung schmackhaft gemacht werden soll, daß diese Ermächtigung des Ministeriums es schließlich erlaube, die Kompetenz zur Genehmigung von Prüfungsordnungen auf die Rektoren zu übertragen und so die Genehmigungserfordernisse durch das Ministerium abzubauen, ist vor dem Hintergrund, daß in den Prüfungsordnungen tatsächlich nichts mehr zu genehmigen bleibt, nur als Kaschierung des Autonomieverlustes zu bezeichnen.

Entsprechend ist die Änderung des § 108 Abs. 1 einzuordnen.

§ 27 Abs. 1: Hier wird eine dirigistische Leitung des Fachbereichs eingeführt. Der Fachbereichsrat als gewähltes Gremium des Fachbereichs wird zugunsten der Stellung des Dekans entmachtet. Diese "Allzuständigkeit" des Dekans in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lehre - wie z. B. Kompetenz zur Übertragung von Lehraufgaben an Professoren und Abfassung des Lehrberichts - kann schon deshalb keinesfalls hingenommen werden, da hierdurch das Prinzip der Gruppenuniversität durchbrochen wird. Ein legitimer Grund für die Verlagerung von Gremienkompetenzen auf eine Einzelperson ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus wird dem Dekan die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einsatz aller Mitarbeiter des Fachbereichs, unabhängig ob sie einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Professor zugewiesen sind, übertragen. Hierdurch kann auch die Forschung, die gemäß § 3 Abs. 1 WissHG zu den Aufgaben

der Hochschule zählt, in erheblichem Maße durch die Einschränkung der Planungsmöglichkeiten tangiert werden. Offensichtlich wird im Ministerium verkannt, daß Qualität der Lehre nur auf der Basis erfolgreicher Forschung gewährleistet ist. Dies setzt aber die eigenverantwortliche Entscheidung des Wissenschaftlers über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter voraus.

§ 47 Abs. 1: Die Bestimmung ist mißverständlich, weil daraus eine originäre Kompetenz des Kanzlers in Selbstverwaltungsangelegenheiten hergeleitet werden könnte. Im übrigen ist sie nach hiesiger Sicht nicht erforderlich.

§ 53 Abs. 3: Diese Änderung erscheint zunächst bei isolierter Betrachtung unbedenklich, stellt sich jedoch im Zusammenhang mit § 27 Abs. 1 gesehen als höchst problematisch dar. Die "Allzuständigkeit" des Dekans in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lehre räumt dem Dekan einen entscheidenden Anteil an der Gewährung von Freistellungen oder Beurlaubungen von Professoren ein. Es fragt sich, ob sich überhaupt noch jemand in den Hochschulen bereitfinden wird, ein derartig ausgestaltetes Dekansamt zu übernehmen.

Selbst eine Änderung wie die Streichung in § 42, deren Intention grundsätzlich nicht abgelehnt wird, kann in der vorliegenden Fassung nicht akzeptiert werden. Wenn die Leitende Pflegekraft nicht mehr aus dem Kreis der Krankenschwestern und Krankenpfleger der Medizinischen Einrichtungen stammen muß, ist eine Bestimmung aufzunehmen, die sicherstellt, daß die Leitende Pflegekraft über breitgefächerte krankenpflegerische Berufs- und Leitungserfahrung verfügen und eine Weiterbildung zur Leitung des Pflegedienstes bzw. ein Fachhochschulstudium für Pflegemanagement absolviert haben muß.

Mit großer Sorge beobachtet die Westfälische Wilhelms-Universität die Richtung, die durch den Gesetzentwurf eingeschlagen wird. Es steht zu befürchten, daß Ziel und Selbstverständnis der Hochschulen, wie sie in § 3 Abs. 1 WissHG

festgeschrieben sind, daß nämlich die Hochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium dienen, unterlaufen und die Hochschulen zu einer Ausbildungsanstalt herabgestuft werden. Dieser Entwicklung ist mit aller Entschiedenheit und auf jede Weise entgegenzuwirken. Die Westfälische Wilhelms-Universität wird hierzu alle Möglichkeiten, die sich ihr - auch auf politischem Wege - bieten, nutzen.



Prof. Dr. Wasna